

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 21. März 2000****Verfahrenspfleger — ein „Anwalt“ für die Kinder**

Mittlerweile wird in der Bundesrepublik Deutschland jede dritte Ehe geschieden. Sind Kinder beteiligt, tragen die Eltern oftmals ihre Probleme auf dem Rücken der Kinder aus — im Kampf um das Umgangs- oder Sorgerecht. Gleichzeitig mehren sich die Fälle, in denen Eltern mit der Versorgung ihrer Kinder überfordert sind. Die Herausnahme aus der Familie durch das Jugendamt wegen Vernachlässigung oder Misshandlung ist eine Folge. Mit dem neuen Kindschaftsrecht, das am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, wurde der „Anwalt des Kindes“, der Verfahrenspfleger geschaffen. Nach § 50 FGG (Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit) soll der vom Gericht in Bremen und Bremerhaven eingesetzte und vom Staat bezahlte Verfahrenspfleger die Interessen betroffener Kinder und Jugendlicher in laufenden Verfahren vor dem Familien- oder Vormundschaftsgericht angemessen vertreten.

Wir fragen deshalb den Senat:

1. Welche Erfahrungen gibt es seit dem 1. Juli 1998 bei Gerichten und Jugendämtern in Bremen und Bremerhaven mit der Verfahrenspflegschaft bei
  - 1.1 strittigem Sorge- und Umgangsrecht,
  - 1.2 Verfahren nach § 1666 BGB,
  - 1.3 Verfahren nach § 1632 BGB,
  - 1.4 anderen inhaltlichen Schwerpunkten?
2. Wie wurden Richter und Richterinnen, Anwälte und Anwältinnen, Jugendamtsmitarbeiter und Jugendamtsmitarbeiterinnen und andere an vormundschaftlichen und familienrechtlichen Verfahren beteiligte Personengruppen über das neue Instrument der Verfahrenspflege informiert und darauf vorbereitet?
3. Wie groß ist der Umfang, in denen Verfahrenspflegschaft angeordnet wurde?
4. Welche Berufsgruppen wurden mit der Verfahrenspflegschaft betraut?
  - 4.1 Nach welchen Kriterien wurden bislang Verfahrenspfleger ausgewählt?
  - 4.2 Welche fachlichen oder sonstigen Voraussetzungen (Ausbildung, Erfahrungen) verlangen bestellende Richter und ist geplant, feste Bedingungen für die Bestellung zu schaffen?
5. Welche Aus- und Weiterbildungsangebote bestehen für Verfahrenspfleger und Verfahrenspflegerinnen, wie sind sie inhaltlich gestaltet, wie ist der zeitliche Rahmen, und wie werden sie von den einzelnen Berufsgruppen genutzt?
6. Bestehen weitergehende Fortbildungsangebote und wer bietet sie an?
7. Wie wird sichergestellt, dass qualifizierte Personen als Verfahrenspfleger und Verfahrenspflegerinnen bestellt werden; gibt es Überlegungen zur Einrichtung eines Dachverbandes und sind fachliche Standards festgehalten?

Karin Schnakenberg,  
Silke Striezel, Eckhoff und Fraktion der CDU

D a z u

## **Antwort des Senats vom 11. April 2000**

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Mit dem Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts, das am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, ist in § 50 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vorgesehen, dass das Gericht einem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen kann, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Das Gesetz benennt dazu Fälle, in denen die Bestellung eines Verfahrenspflegers regelmäßig erforderlich ist. Ein Verfahrenspfleger ist in der Regel erforderlich, wenn erhebliche Gegensätze zwischen dem Interesse des Kindes und dem seiner gesetzlichen Vertreter bestehen. Weitere Fallgruppen sind Verfahren, die die Zuordnung eines Kindes zu seiner Familie oder einer Pflegeperson betreffen oder die Personensorge für das Kind berühren.

§ 50 FGG gibt dem Gericht die Möglichkeit, dem Kind immer dann einen Verfahrenspfleger zur Seite zu stellen, wenn bei einem schwerwiegenden Interessenkonflikt in einer für das weitere Schicksal des Kindes bedeutsamen Angelegenheit eine selbstständige Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Die Auswahl des Verfahrenspflegers steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Die entstehenden Kosten trägt die Staatskasse. Die Kosten können gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten als Gerichtskosten nach den allgemeinen Kostenvorschriften wieder eingezogen werden.

Im Einzelnen wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1.: Welche Erfahrungen gibt es seit dem 1. Juli 1998 bei Gerichten und Jugendämtern in Bremen und Bremerhaven mit der Verfahrenspflegschaft bei

- 1.1 strittigem Sorge- und Umgangsrecht,
- 1.2 Verfahren nach § 1666 BGB,
- 1.3 Verfahren nach § 1632 BGB,
- 1.4 anderen inhaltlichen Schwerpunkten?

Die Amtsgerichte haben mit dem Einsatz von Verfahrenspflegern nach § 50 FGG bisher hauptsächlich positive Erfahrungen gemacht. Erwähnt werden insbesondere Fälle, in denen der Verfahrenspfleger einvernehmliche Regelungen zwischen den Verfahrensbeteiligten erreicht oder zusätzliche Entscheidungsalternativen in das Verfahren eingebracht hat. Berichtet wird allerdings auch, dass mit dem Einsatz des Verfahrenspflegers eine Verlängerung des Verfahrens verbunden sein könne. Eine Differenzierung nach Verfahrensarten ist noch nicht möglich, weil die Gesamtzahl der Fälle seit Inkrafttreten der neuen Regelung verallgemeinerungsfähige Aussagen zu Unterschieden nach Verfahrensart noch nicht zulässt.

Zu Frage 2.: Wie wurden Richter und Richterinnen, Anwälte und Anwältinnen, Jugendamtsmitarbeiter und Jugendamtsmitarbeiterinnen und andere an vormundschaftlichen und familienrechtlichen Verfahren beteiligte Personengruppen über das neue Instrument der Verfahrenspflege informiert und darauf vorbereitet?

Die Richterinnen und Richter sind mit einer vom Amt für Soziale Dienste veranstalteten Fachtagung im Mai/Juni 1998 auf die neue Rechtslage vorbereitet worden. Nach Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes sind von einzelnen Richterinnen oder Richtern spezifische Fortbildungsveranstaltungen besucht worden. Daneben standen den Gerichten die Materialien aus dem Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes für Jugend und Familie in Bremerhaven wurden in mehreren Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen eingehend über das neue Instrument des Verfahrenspflegers informiert und darauf vorbereitet. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nach § 43 a Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, sich fortzubilden. Zur Kindschaftsrechtsreform haben die Bildungseinrichtungen der Berufsorganisationen, die Deutsche Anwaltsakademie und das Deutsche Anwaltsinstitut, Veranstaltungen angeboten.

Zu Frage 3.: Wie groß ist der Umfang, in denen Verfahrenspflegschaft angeordnet wurde?

Statistische Daten zum Umfang der Bestellung von Verfahrenspflegern nach § 50 FGG werden nicht erhoben. Das Amtsgericht Bremen berichtet, dass etwa ein bis zwei Bestellungen pro Monat anfallen. Das Amtsgericht Bremen-Blumenthal benennt für die Jahre 1999 und 2000 etwa 50 Fälle. Nach Schätzung des Amtsgerichts Bremerhaven hat es dort bisher 30 Bestellungen gegeben.

Zu Frage 4.: Welche Berufsgruppen wurden mit der Verfahrenspflegschaft betraut?

Zumeist werden Rechtsanwältinnen mit dieser Aufgabe betraut. Daneben werden Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, vereinzelt auch Psychologinnen, bestellt.

4.1. Nach welchen Kriterien wurden bislang Verfahrenspfleger ausgewählt?

4.2. Welche fachlichen oder sonstigen Voraussetzungen (Ausbildung, Erfahrungen) verlangen bestellende Richter und ist geplant, feste Bedingungen für die Bestellung zu schaffen?

Bei der Bestellung von Rechtsanwältinnen ist in der Regel entscheidend, ob Erfahrungen und Kenntnisse im Familienrecht vorhanden sind und Interesse an der Funktion des Verfahrenspflegers besteht. Berücksichtigt wird auch, ob bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelung vergleichbare Funktionen nach altem Recht wahrgenommen worden sind. Bei den anderen Berufsgruppen sind ebenfalls einschlägige berufliche Erfahrungen entscheidend.

Die Schaffung fester Bedingungen für die Bestellung wäre nicht möglich, weil die Gerichte jeweils im Einzelfall und anhand der gesetzlichen Vorgaben in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden haben.

Zu Frage 5.: Welche Aus- und Weiterbildungsangebote bestehen für Verfahrenspfleger und Verfahrenspflegerinnen, wie sind sie inhaltlich gestaltet, wie ist der zeitliche Rahmen, und wie werden sie von den einzelnen Berufsgruppen genutzt?

Zu Frage 6.: Bestehen weitergehende Fortbildungsangebote und wer bietet sie an?

Verschiedene Träger, zum Beispiel die Diakonische Akademie Deutschland und die Paritätische Akademie, bieten entsprechende Weiterbildungskurse an. Daneben gibt es inzwischen auch einschlägige Fachliteratur. Für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen bestehen weiterhin spezielle Angebote der in der Antwort zu Frage 2 gerichteten Einrichtungen zum Familienrecht. Erkenntnisse über die Nutzung dieser Angebote liegen nicht vor.

Zu Frage 7.: Wie wird sichergestellt, dass qualifizierte Personen als Verfahrenspfleger und Verfahrenspflegerinnen bestellt werden; gibt es Überlegungen zur Einrichtung eines Dachverbandes und sind fachliche Standards festgehalten?

Die Auswahl des Verfahrenspflegers steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Über die Eignung einer Person zum Verfahrenspfleger entscheidet das Gericht anhand der Anforderungen, die sich aus dem konkreten Einzelfall und der verfahrensrechtlichen Aufgabe des Verfahrenspflegers ergeben. An von anderer Seite entwickelte fachliche Standards könnten die Gerichte nicht gebunden werden.

Überlegungen zur Einrichtung eines Dachverbandes für Verfahrenspfleger und Verfahrenspflegerinnen sind nicht bekannt.